

UNTERRICHTSVERTRAG

Der/die Schüler/in: _____ geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Tel.: _____ meldet sich für das Fach: _____

LehrerIn: _____ für: _____ Unterrichtseinheit an.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter die Schulordnung sowie das Musikschulstatut des Gemeindeverbandes NÖ Mitte als rechtsverbindlich an. Der Unterzeichner erklärt sich mit allen Punkten einverstanden. **Die Abmeldung vom Musikunterricht ist bis längstens 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich möglich. Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch für das kommende Schuljahr.**

_____, am _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

SCHULORDNUNG

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschulverband NÖ Mitte, 3141 Kapelln, Hauptstraße 13

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der/Die Schüler/in hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die entsprechende Vorbereitung.
- (2) Minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht und wieder abgeholt werden. Bis zum Unterrichtszeitpunkt sowie unmittelbar danach obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht wurden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Der Musikschüler hat Anrecht auf 30 von der jeweiligen Lehrkraft gehaltene Wochenstunden im Schuljahr. Es gelten die Ferienregelungen der Pflichtschulen.

§ 4

Unterrichtsmittel

- (1) Der Schüler hat die notwendigen Noten und Instrumente in den Unterricht mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als **angemessenen Beitrag** zu den Kosten an der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Der Unterricht kostet monatlich inklusive Schnupperstunden 10 mal (die Lastschrift erfolgt alle zwei Monate) ab dem Schuljahr **2024/25**:

Einzelunterricht (50 min.) für SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	€ 80,30
Einzelunterricht (40 min.) für SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	€ 69,30
Einzelunterricht (30 min.) für SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	€ 55,00
Einzelunterricht (25 min.) für SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	€ 47,30
10-er Block zu 45 Minuten für Erwachsene ab dem vollendeten 24. Lebensjahr	€ 63,80
Einzelunterricht (50 min.) für auswärtige Schüler	€132,00
Einzelunterricht (40 min.) für auswärtige Schüler	€106,70
Einzelunterricht (30 min.) für auswärtige Schüler	€ 80,30
Einzelunterricht (25 min.) für auswärtige Schüler	€ 69,30
Gruppenunterricht (50 min.) zu zweit	€ 48,40
Gruppenunterricht (40 min.) zu zweit	€ 39,60
Gruppenunterricht (30 min.) zu zweit	€ 29,70
Gruppenunterricht (50 min.) zu dritt (nur 50 Minuten möglich!)	€ 41,80
Kurs: Musikalische Früherziehung (ab 6 TeilnehmerInnen)	€ 31,90
Kurs: Musikalische Grundausbildung (ab 4 TeilnehmerInnen)	€ 31,90
Kurs: Trommeln (ab 4 TeilnehmerInnen)	€ 31,90
Kurs: Tanz (ab 4 TeilnehmerInnen)	€ 31,00
Kurs: Tanz (Nebenfach) Kurs ab 4 TeilnehmerInnen	€ 20,90
Ergänzungs- und Ensemblefächer für Kinder <u>ohne Instrumentalunterricht pro Semester</u>	€ 62,70
Chor für Kinder und Erwachsene <u>ohne Instrumentalunterricht pro Semester</u>	€ 62,70

Die Teilnahme Erwachsener an Ensemblegruppen ist grundsätzlich dann möglich, wenn mehr als 50% der TeilnehmerInnen unter 24 Jahre ist. Es gelten o.g. Tarife (Haupt- oder Nebenfach)

Ermäßigungen: Für Kinder die ein **Zweitinstrument** (kein Kurs!) spielen, ermäßigt sich die kleinere Instrumentalunterrichtseinheit um 20%, ebenso für das zweite Kind (Geschwister) einer Familie um 20%. Für das dritte Kind: 50%.

Jede(r) Musikschüler(in) (auch Erwachsene) hat grundsätzlich die Verpflichtung, die Musikkunde und das Ensemblespiel zu besuchen. Nach jeweils vier Jahren muss der Schüler zwei Semester Musikkunde und zwei Semester Ensemblespiel in der jeweiligen Stufe (Unter-, Mittel- und Oberstufe) absolviert haben. Für alle SchülerInnen ist die Ablegung der Übertrittsprüfung Pflicht. Sie wird beim Blasmusikverband auch als Erwerb des Leistungsabzeichens in der jeweiligen Stufe anerkannt!

Für eine erfolgreiche Aufnahme an der Musikschule ist eine Einzugsermächtigung unbedingt erforderlich!

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. **Ein Austritt aus der Musikschule ist während des laufenden Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.** Nur eine dauerhafte Krankheit (ärztliche Bestätigung erforderlich) sowie Umzug berechtigen zum vorzeitigen Austritt.

- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Verlegung des Wohnsitzes. Nach mindestens 8 Wochen ununterbrochener andauernder Krankheit ist mit einer ärztlichen Bestätigung eine Verminderung des Musikschulgeldes von 50% für die Dauer der Krankheit vorgesehen (Nachweis durch ärztliche Bestätigung). Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler/eine Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entleihen von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Gemeinde abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und beträgt € 8,00 pro Monat und wird mit dem Musikschulbeitrag eingehoben. Nach zwei Jahren ist das Mietinstrument zurückzugeben, außer die Musikschulleitung erlaubt die weitere Entlehnung.
- (2) Der Jahresmietzins richtet sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes und darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen.
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.